



Allgemeine Bestimmungen Unterbringung, Verpflegung und Nutzung von Räumlichkeiten im Augustinum

1) Nutzung

Es dürfen nur jene Bereiche genutzt werden, die in der Nutzungsvereinbarung als solche vereinbart werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass weder durch ihn noch durch seine Gäste andere Bereiche des Augustinums benützt/betretet werden. Die Räume, welche durch die getroffene Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden dürfen nur zum festgelegten Zweck genutzt werden.

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume und Flächen sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand herzustellen, so wie der Vertragspartner die Räumlichkeiten vorgefunden hat.

Die Turnhalle, der Bewegungsraum und der Bewegungsraum des Kindergartens dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

2) Verpflegung

Wenn nicht anders vereinbart gilt: Montag bis Freitag - Frühstück ab 7:00 Uhr, Mittagessen ab 12:00 Uhr, Abendessen (kalt) ab 18:00 Uhr, Wochenende: keine Verpflegung

3) An- und Abreise

Wenn nicht anders vereinbart, stehen die Zimmer am Anreisetag ab 16:00 Uhr und am Abreisetag bis 9:00 Uhr zur Verfügung. Bei einer früheren An- bzw. Abreise, kann das Gepäck in einem gesonderten absperzbaren Raum aufbewahrt werden. Andere Räume - wie Klassen - werden gesondert vereinbart.

4) Schlüssel

Der/die Übernehmer des Schlüssels/der Schlüssel ist /sind für diesen persönlich verantwortlich und haftet/haften bei Verlust oder Beschädigung desselben. Bei Verlust bzw. Beschädigung werden pro Schlüssel € 50,00 berechnet.

Bei Verlust eines Generalschlüssels des Internats sind € 3.200,00 zu zahlen, da es sich hierbei um eine mechanische Schließanlage handelt, die komplett ausgetauscht werden muss.

5) Rauchverbot

In allen Räumlichkeiten des Augustinums sowie am gesamten Gelände (Park, etc.) gilt absolutes Rauchverbot. Für die Einhaltung ist der Nutzungsnehmer verantwortlich.

6) Veranstaltungen

Sämtliche Abgaben sind vom Nutzungsnehmer selbst zu tragen. Gleiches gilt für allfällige Anmeldungen/Genehmigungen von Veranstaltungen bei/durch Behörden.

Der Aufbau der Veranstaltung erfolgt am Veranstaltungstag. Dieser wird im Vorfeld mit der Verwaltung des Augustinums besprochen. Bei Veranstaltungen im Freien stellt der Nutzungsnehmer sicher, dass die Veranstaltung ab 22:00 Uhr beendet ist bzw. im Gebäude fortgeführt wird.

7) Kosten und Zahlungsbedingungen:

Die Preise gelten laut Angebot. Der Nutzungsnehmer hat bis zu dem in der Rechnung angeführten Zeitpunkt eine Anzahlung von 20 % zu leisten. Die Gesamtabrechnung erfolgt abzüglich aller Anzahlungen nach

Beendigung des Nutzungszeitraumes. Wenn nicht anders vereinbart, gilt: sofort fällig bei Rechnungserhalt.

8) Stornobedingungen

Bis 90 Tage vor dem vereinbarten Nutzungsstart kann die Nutzungsvereinbarung vom Nutzungsnehmer ohne Entrichtung einer Stornogebühr aufgelöst werden. Innerhalb von 90 Tagen bis 30 Tage vor dem vereinbarten Ankunftsstag kann die Nutzungsvereinbarung unter Entrichtung einer Stornogebühr von 50 % des vereinbarten Gesamtpreises aufgelöst werden.

Innerhalb von 30 Tagen vor dem vereinbarten Ankunftsstag kann die Nutzungsvereinbarung unter Entrichtung einer Stornogebühr von 100 % des vereinbarten Gesamtpreises aufgelöst werden.

9) Erhaltungsverpflichtung:

Der Nutzungsgegenstand wird von den Vertragsparteien vor Vertragsbeginn gemeinsam besichtigt, sodass er in betriebsfähigem Zustand übernommen werden kann.

Die Außenanlagen und die Räumlichkeiten sind vom Nutzungsnehmer pfleglich zu behandeln, die allgemeine Benutzungsordnung des Kunstrasenplatzes ist einzuhalten.

Sämtliche Schäden, die im Zuge der Nutzung durch Mitarbeiter oder Kunden des Nutzungsnehmers verursacht werden, sind vom Nutzungsnehmer umgehend und auf seine Kosten zu beheben. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zuge der Nutzung durch Mitarbeiter oder Kunden des Nutzungsnehmers verursacht werden, wird vom Nutzungsnehmer abgeschlossen.

Der Betrieb wird vom Nutzungsnehmer zu den Nutzungszeiten eigenständig und eigenverantwortlich geführt.

Dem Nutzungsgeber ist jederzeit Zugang zum gesamten Nutzungsgegenstand zu gewähren, wobei dabei die Nutzung durch den Nutzungsnehmer nicht eingeschränkt werden darf.

10) Haftung

Das Betreten und die Nutzung der Außenflächen und der Räumlichkeiten erfolgen stets auf eigene Gefahr.

Für Schäden und Verluste sowie Diebstähle jeglicher Art, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung für den Nutzungsnehmer oder seine Kunden bzw. Gäste ergeben, haftet ausschließlich der Nutzungsnehmer selber.

Der Nutzungsnehmer haftet dem Nutzungsgeber gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Nutzungsnehmer entstehen.

Der Nutzungsnehmer haftet für sämtliche Schäden und Verluste, die dem Nutzungsgeber durch die Nutzung durch Dritte entstehen und hat den Nutzungsgeber auch gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.